

---

**15340/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 22.10.2013**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Gesundheit

## **Anfragebeantwortung**



**Alois Stöger**  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0262-I/A/15/2013

Wien, am 17. Oktober 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15963/J des Abgeordneten Jannach und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 bis 11 und 13 bis 33:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage (Nr. 15964/J) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verwiesen.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Frage 12:**

In den letzten 5 Jahren ist kein österreichischer landwirtschaftlicher Betrieb wegen Salmonellengefahr gesperrt bzw. wegen Salmonellenverdachts vorübergehend gesperrt worden, zumal die gesetzlichen Möglichkeiten gemäß § 42 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II 2007/100 idgF, keine Betriebssperre sondern Vermarktungsbeschränkungen (z.B. im Falle von Legehennenherden für Frischeier) vorsehen.

**Fragen 34 bis 37:**

Relevante Informationen auf Grund von Meldungen im Schnellwarnsystem der EU (RASFF) werden den Unternehmen zur Kenntnis gebracht. Im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts lagen solche Informationen nicht vor.

**Fragen 38 und 39:**

BIO-Betrieben ist es generell nicht gestattet GVO-Soja bzw. GVO-Sojaprodukte als Futtermittel zu verwenden.

Nichtbiologische Eiweißfuttermittel pflanzlichen Ursprungs können gemäß den BIO-Regelungen der EU in einer begrenzten Menge für Schweine und Geflügel eingesetzt werden, wenn die Landwirtinnen und -wirte nicht in der Lage sind, sich mit Eiweißfuttermitteln aus biologischer Erzeugung zu versorgen. Der Höchstsatz je Zwölfmonatszeitraum beträgt 5 % für die Kalenderjahre 2012, 2013 und 2014. Nach diesen Regelungen erzeugte Tiere und tierische Erzeugnisse können als BIO vermarktet werden.